

**FINANZEN**

**Finanzverwaltung, Rechnungsführung  
Gebühren**

**8  
8.01  
8.01.6**

Beschlusnummer: 476  
Geschäftsnummer: 2017-101

**Gebührentarif (GebT) der Politischen Gemeinde Bonstetten; Teilrevision  
per 01. Januar 2025; Genehmigung**

**A u s g a n g s l a g e**

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wurde die neue Gebührenverordnung (GebV) durch den Soverän genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die verabschiedete Gebührenverordnung ist die gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Bonstetten. Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gebührenverordnung einen Gebührentarif (GebT) zu erlassen.

**E r w ä g u n g e n**

Mit Beschluss vom 4. Juni 2019 hat der Gemeinderat den Gebührentarif (GebT) verabschiedet und ursprünglich per 1. August 2019 in Kraft gesetzt. In der Zwischenzeit fanden in den Jahren 2020, 2022 und Frühling 2024 Teilrevisionen statt. Aufgrund einer Änderung von übergeordnetem Recht sowie sich aufdrängenden gemeindlichen Anpassungen, insbesondere des Frischwasserpreises, wurde der Gebührentarif von der Verwaltung überarbeitet. Alle Bereichsleiter/innen hatten die Möglichkeit dem Gemeindeschreiber notwendige Änderungen mitzuteilen. Diese wurden im vorliegenden Entwurf (mit roter Farbe) eingepflegt.

Staatliche Gebühren werden von einer politischen Behörde, in der Regel von der Exekutive, gestützt auf eine spezifische rechtliche Grundlage festgelegt. Gegenüber Preisen die von einer politischen Exekutive festgelegt werden, verfügt der Preisüberwacher gemäss Art. 14 PüG in diesen Fällen über ein verschärftes gesetzliches Empfehlungsrecht. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Preisüberwacher vor dem Entscheid zur beabsichtigten Gebührenerhöhung zu konsultieren. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 PüG). Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist zwar nicht absolut verbindlich, dient aber als verschärfte Empfehlung für die Entscheidfindung der politischen Behörde. Der Gemeinderat ist somit gehalten, die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und zu begründen, wenn sie dieser nicht folgt (vgl. Art. 14 Abs. 2 PüG).

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 20. Oktober 2024 hat er zu den geplanten Erhöhungen der Frischwasserpreise (Art. 46 GebT) Stellung genommen. Dabei wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

**"Die Einnahmen aus der Mengengebühr sind um rund 30 % bzw. durchschnittlich maximal 75 Rappen pro m<sup>3</sup> statt um 50 % zu erhöhen."**

Der Preisüberwacher stimmt also grundsätzlich einer Erhöhung der Wasserpreise zu. Die Erhöhung soll jedoch nur maximal 30%, respektive 75 Rappen betragen (detaillierte Stellungnahme vgl. Beilage).

### **Stellungnahme der Werkkommission**

Die Anlagen der Wasserversorgung Bonstetten weisen grösseren Nachholbedarf aus. Auch die Gruppenwasserversorgung Amt und die Wasserversorgung Zürich, an welche die Gemeinde Bonstetten angeschlossen ist, investieren aktuell in den Werterhalt ihrer Anlagen. So stehen in den kommenden Jahren grössere Investitionstranchen an, welche Auswirkungen auf den eingekauften Wasserpreis für die Gemeinde Bonstetten haben und dadurch die bereits bestehende Verschuldung weiter stark ansteigen lässt. Die Gemeinde Bonstetten beabsichtigt deshalb verursachergerecht den Gebührentarif (GebT) für den Wasserbezug anzupassen. Aktuell beträgt die Grundgebühr (Miete) pro Wasserzähler CHF 120.00. Der Pflichtbezug für Wasser ist mit 50 m<sup>3</sup> pro Zähler definiert. Der Wasserbezug pro Kubikmeter beträgt aktuell CHF 2.40. Durch den Pflichtbezug entsteht eine weitere jährliche Pauschale von CHF 120.00. Die Gebühr für den Wasserbezug ist danach degressiv gestaffelt und beträgt zwischen CHF 2.40 und CHF 2.25 pro verbrauchten Kubikmeter Wasser.

Die Änderung des GebT beschränkt sich auf die Gebühr für den Wasserbezug. Die Anschlussgebühr (CHF 325.00 pro Loading Unit) und die Wasserzählermiete (CHF 120.00) bleiben unverändert. Gemäss Berechnungen der Finanzberatung swissplan.ch wird der Gemeinde empfohlen, die Gebühr um 50% auf CHF 3.60 pro Kubikmeter anzuheben, damit künftig alle nötigen Investitionen getätigt werden können. Der Staffeltarif soll beibehalten werden.

### Anpassungen Art. 46 GebT - Frischwasser

<b>Verbrauchsgebühr (inkl. MWST)</b>		<b>Preis Alt</b>	<b>Preis Neu</b>
Wasserbezug bis 50 m <sup>3</sup> (Pflichtbezug)	CHF	2.40	3.60
Wasserbezug über 50 bis 500 m <sup>3</sup>	CHF	2.40	3.60
Wasserbezug über 500 bis 1'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.35	3.55
Wasserbezug über 1'000 bis 5'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.30	3.45
Wasserbezug über 5'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.25	3.40

### **Begründung für eine Anpassung des Wasserpreises um 50%**

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Faktoren eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr um 50% gemäss der Finanzprognose der swissplan.ch notwendig machen:

- Zunehmende Verschuldung der Spezialfinanzierung in den letzten Jahren;
- Grosse Abhängigkeit von Wasserbezug bei der Gruppenwasserversorgung. Fremdwasser beträgt ca. 85%. Quellwasser ca. 15%. Grundwasser kann aktuell keines gefördert werden;
- Keine Aussicht auf Konzession für neue Quellen und Grundwasserfassungen. Daher will die Gemeinde den kleinen Teil an Eigenwasser auf jeden Fall halten können, wofür hohe Investitionen erforderlich sind;
- Mit dem Eigenwasser müssen die Vorgaben der Verordnung des Bundes über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) gewährleistet werden;
- Investition für neues/renoviertes Grundwasserpumperk (GWPW). Dieses ist momentan auf Anweisung des kantonalen Labors ausser Betrieb. Zudem läuft die Konzession in 5 Jahren ab. Dies ist die letzte Möglichkeit das GWPW zu halten;
- Zwingende Investition für Anpassungen an Quelfassungen und Quelleitungen um vorhandenes Quellwasser sicher und effizient zu fördern;

- Die Lebensdauer von vielen Teilen der Infrastruktur der Wasserversorgung Bonstetten wurde erreicht. Es stauen sich daher Sanierungen an. Die Aufgabe der Gemeinde ist es, eine sichere und zuverlässig funktionierende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.
- Die Gruppenwasserversorgung Amt bezieht ihr Wasser schlussendlich von der Wasserversorgung Zürich (WVZ). Diese stellt auf Grund der eigenen grossen Investitionen für die Jahre 2028-2029 eine Erhöhung des Leistungspreises von bis zu 80% in Aussicht. Diese Kosten werden direkt weitergegeben an die Wasserversorgung Bonstetten und sind in der vorliegenden Finanzplanung von swissplan.ch noch nicht berücksichtigt, da sie noch nicht bekannt waren;
- Trotz Erhöhung des Wassertarifs im Jahr 2020/2021 resultierte ein Haushaltsdefizit von CHF 2.0 Mio. in den letzten fünf Jahren (2019-2023). Die zunehmende Verschuldung soll kleiner werden. Mit Berücksichtigung des neuen Wassertarifs ab 2025 wird für die Jahre 2024-2028 ein summiertes Defizit von CHF 3.9 Mio. erwartet;
- Mit einer Nettoverschuldung von CHF 1'000.00 pro Einwohner/in wird – trotz Erhöhung - ein vergleichsweise hohes Niveau erreicht;
- Da in Bonstetten die meisten Baulandreserven überbaut sind, können nur noch geringe Anschlussgebühren budgetiert werden. Dies führt zu weniger Einnahmen im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten;
- Verursachergerechte Weitergabe der Kosten an die Nutzer.

#### **Antrag der Werkkommission:**

Die Werkkommission hat mittels Beschluss Nr. 36 an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2024, unter Erwägung der Empfehlung der Werkkommission der Tarifierpassung um 50% zugestimmt und beantragt dem Gemeinderat die Tarifierpassung in demselben Mass gutzuheissen und in den Gebührentarif (GebT) aufzunehmen. Das Schreiben des Preisüberwachers ist der Werkkommission vorgelegen und wurde bei der Entscheidungsfindung miterwogen.

#### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Der Gemeinderat genehmigt unter Berücksichtigung der im Entwurf rot markierten Änderungen den vorliegenden Gebührentarif (GebT).
2. In Bezug auf die Frischwasserpreiserhöhung (Art. 46 GebT) folgt der Gemeinderat, unter Erwägung der vom Preisüberwacher dargelegten Empfehlung, dem Antrag der Werkkommission. Die Frischwasserpreise werden per 1. Januar 2025 um 50% erhöht. Die Wasserpreise sollen in einem Schritt kostendeckend angepasst und auf längere Sicht Geltung haben.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt den Gebührentarif im Anzeiger zu publizieren. Sollte bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kein Rekurs erfolgen, tritt der vorliegende Gebührentarif (Teilrevision) per 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Rechtsmittelbelehrung  
Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Externe Stellen

- Preisüberwacher PUE, Greta Lüdi, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

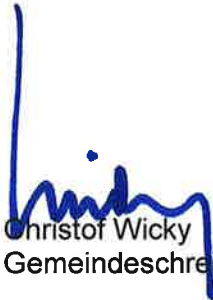
Interne Stellen

- Arianne Moser, Gemeindepräsidentin, per E-Mail
- Christof Wicky, Gemeindeschreiber, per E-Mail (mit dem Auftrag zur Publikation)
- Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Stefan Leuenberger, Leiter Bereich Tiefbau, per E-Mail
- Gabriela Spindler, Schulverwaltungsleiterin, per E-Mail
- Nicole Vollmeier, Leiterin Bereich Soziales, per E-Mail
- Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs



Arianne Moser  
Gemeindepräsidentin



Christof Wicky  
Gemeindeschreiber